

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Jugendordnung vom KampfKunstKreis (e.V.), nachfolgend „K3“ genannt, regelt alle Angelegenheiten bezüglich der Jugend und der Jugendarbeit innerhalb des Vereins.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt ab 01.01.2008 in Kraft
- (2) Voraussetzung für das Inkrafttreten der Ordnung ist entweder ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes. Im letzten Fall ist die Gültigkeit vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Die Ordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung in Kraft.
- (4) Alle vorhergehenden Jugendordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des KampfKunstkreises sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend des KampfKunstkreises führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
 - kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
 - Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
 - Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung und
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 6 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen der Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend des KampfKunstkreises.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;

Jugendordnung



- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - (4) Jedes Mitglied der Vereinsjugend kann Anträge zur Jugendversammlung stellen. Diese Anträge müssen spätestens bis 1 Woche vor der Jugendversammlung bei der Geschäftsstelle (es gilt der Poststempel) in schriftlicher Form vorliegen.
 - (5) Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
 - (6) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens 10 der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen anwesend ist.
 - (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsjugendleiters/in. Nimmt dieser/diese nicht an der Abstimmung teil, entscheidet die Stimme des/der Vize-Vereinsjugendleiters/in.
 - (9) Die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung sind zu dokumentieren.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem/der Jugendleiter/in (mindestens 18 Jahre)
 - dem/der Vize-Jugendleiter/in (mindestens 18 Jahre)
 - dem Jugendsprecher/in (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
- (2) Aufgaben des Jugendausschusses sind, neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- (3) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendausschuss wird im selben Wahljahr und im selben Wahlzyklus gewählt, wie der Vereinsvorstand.
- (4) Scheidet der/die Jugendleiter/in vorzeitig aus dem Amt aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch einen neuen Jugendleiter/in. Dieser/diese bleibt bis zur nächsten Vereinsjugendversammlung im Amt und wird dann neu gewählt.
- (5) Scheidet ein anderes Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so besetzt der/die Jugendleiter/in das Amt kommissarisch. Dieser/diese bleibt bis zur nächsten Vereinsjugendversammlung im Amt und wird dann neu gewählt.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses sind zu dokumentieren.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.